



Aktenzeichen
6024.52/5

Datum
13.08.2026

Sachgebiet
Amt 2 - Bau- und Ordnungsamt

Beratung
Bau- und Umweltausschuss

Datum
16.09.2026

Behandlung
Ö

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff
Bauordnungsrecht;
Antrag auf Nutzungsänderung von Wohnraum in eine Ferienwohnung im Lindenweg

Sachlage:

Die Antragsteller begehren mit dem gegenständlichen Antrag die Nutzungsänderung einer Wohnung im Dachgeschoss des betreffenden Anwesens (westlicher Gebäudebereich) im Lindenweg in eine Ferienwohnung.

Der westliche Dachgeschossbereich wurde im Jahr 2025 zunächst zu Wohnzwecken bzw. als für sich abgeschlossene Wohneinheit verfahrensfrei ausgebaut (Art. 57 Abs. 4 Nr. 1 Bayerische Bauordnung -BayBO).

Die Fläche der Nutzungseinheit im Dachgeschoss beträgt ca. 52 m². Die Erschließung erfolgt intern über das bestehende Treppenhaus.

Das Untergeschoss (Souterrain) sowie das Erdgeschoss werden unverändert durch die Antragsteller selbst zu Wohnzwecken genutzt (ca. 134 m²).

Bauliche Änderung am Gebäude sind nicht vorgesehen.

Vorschlag zum Beschluss:

Dem gegenständlichen Antrag auf Nutzungsänderung einer Wohneinheit in eine Ferienwohnung wird aus planerischer Sicht zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird insoweit erteilt.

Der erforderlichen Abweichung von den Bestimmungen der OGS 2 hinsichtlich der Anlegung einer zweiten Grundstückszufahrt wird zugestimmt.

Der im Bereich der neuen Grundstückszufahrt befindliche Oberflurhydrant darf nicht beeinträchtigt werden und muss jederzeit zugänglich bleiben.